



Elterngenehmigung Verlassen des Schulgeländes

Schülername: _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

(In Verbindung mit dem Schülerschein jeweils für ein Schuljahr gültig)

Mein Kind erhält die Erlaubnis, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Mein Kind ist bzgl. Verhaltensregeln (z. B. Wegführung, Nutzung von Ampelanlagen etc.) unterwiesen worden. Die schulischen Regelungen auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg haben wir zur Kenntnis genommen.

(Ggf. ergänzende Hinweise:)

Ort, Datum, Elternunterschrift:

(Beim Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause müssen Schüler der Stufen 5-9 eine schriftliche Elternerlaubnis mit sich führen; versichert ist der direkte Weg zu einem Verpflegungsort und zurück – ohne Umwege)



Geltende schulische Regelungen zur Mittagspause (Verlassen des Schulgeländes) auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

(Helmholtz-Gymnasium, Stand September 2019)

In der Mittagspause dürfen **Schüler der Stufen 5 bis 9 zum Zweck der Verpflegung mit schriftlicher Elternerlaubnis** das Schulgelände verlassen. Die schriftliche Erlaubnis wird nicht in der Schule gesammelt, sondern muss von den Schülern selbst mitgeführt werden. Die Erlaubnis ist maximal für ein Schuljahr gültig. Standardmäßig versichert ist nur der Weg zur Verpflegungsstätte und zurück, keine Umwege oder Ähnliches (siehe beigefügte Information der Unfallkasse Baden-Württemberg).

Schüler der Oberstufe (10, 11 und 12), die einen Ausweis bei sich führen, dürfen in allen unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände verlassen. Standardmäßig versichert ist aber nur der direkte Weg zwischen Schule und zuhause sowie zwischen Schule und Verpflegungsstätte.

Eltern, die in Sorge sind, ihr Kind könnte in der Mittagspause das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen, teilen dies bitte der Schule mit. Die entsprechenden Schüler müssen sich in der Mittagspause bei der Aufsicht melden. Die Aufsicht hat ihre Basis im Eingangsfoyer des Hauptgebäudes, macht aber auch stichprobenartige Rundgänge. Ansprechpersonen sind außerdem im Sekretariat und im Lehrerzimmerbereich zu finden.

Information der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) (Schreiben vom 10.10.2012)

„(...) Des Weiteren sind die Schüler/-innen auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg unfallversichert, wenn sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen um zu Hause oder bei einem Freund das Mittagessen einzunehmen oder um einen Bäcker, Metzger, Supermarkt, Imbiss etc. aufzusuchen um dort Nahrungsmittel für den alsbaldigen Verzehr und zur Stärkung für den bevorstehenden Nachmittagsunterricht zu kaufen. Sobald die öffentliche Verkehrsfläche verlassen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Er lebt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche für den Rückweg vor Ablauf von zwei Stunden wieder betreten wird, erneut auf. Dies bedeutet, dass auf dem Grundstück des Wohnhauses bzw. innerhalb des Gebäudes, in der Bäckerei, Metzgerei bzw. im Supermarkt kein Versicherungsschutz besteht.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass auch dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ausscheidet, wenn das Schulgelände verlassen wird, um Genussmittel (z. B. Zigaretten) zu kaufen oder einen Stadtbummel in der Mittagspause zu unternehmen.

Sind die genannten Voraussetzungen für ein Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht gegeben, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen. (...)“